
Allgemeine Hinweise für Geschädigte

Die Staatsanwaltschaft Dresden führt neben den Ermittlungen zur Strafverfolgung auch ein **Rückgewinnungshilfeverfahren zugunsten der Geschädigten** durch. In diesem Zusammenhang hat die Staatsanwaltschaft gemäß §§ 111b ff. StPO umfangreiche Vermögenswerte bei verschiedenen zur Infinus-Firmengruppe gehörenden Unternehmen sowie bei mehreren Beschuldigten **vorläufig gesichert**. Nach Abschluss der Sicherungsmaßnahmen wird gemäß § 111 e Abs. 3 StPO u.a. eine Mitteilung auf www.bundesanzeiger.de erfolgen.

Ziel des Rückgewinnungshilfeverfahrens ist es, zugunsten der Opfer einer Straftat die Voraussetzungen für eine zumindest teilweise finanzielle Entschädigung zu schaffen. **Dies setzt allerdings voraus, dass der Geschädigte selbst aktiv wird, d. h. seine zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gerichtlich geltend macht und anschließend mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf die von der Staatsanwaltschaft gesicherten Vermögenswerte zugreift** (ggf. auch im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes).

Ohne derartige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Geschädigten erhalten die Beschuldigten die gesicherten Vermögenswerte nach Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen wieder zurück. Die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Zivil- und Zwangsvollstreckungsverfahrens und die Frage, ob sich der hiermit verbundene Aufwand wirtschaftlich lohnt, sollten Geschädigte ggf. mit einem Rechtsanwalt ihrer Wahl erörtern. Die Staatsanwaltschaft kann hierzu **keinerlei Auskünfte oder Ratschläge** erteilen.

Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** in die von der Staatsanwaltschaft gesicherten Vermögenswerte in der Regel **nicht mehr möglich** sind, wenn eine **vorläufige Insolvenzverwaltung** über das Vermögen einer zur Infinus-Gruppe gehörenden Gesellschaft angeordnet worden ist. Im Falle einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Gesellschaft wird die Staatsanwaltschaft die bei dieser Gesellschaft **vorläufig gesicherten Vermögenswerte zugunsten des vom Amtsgericht Dresden bestellten Insolvenzverwalters freigeben**. Der Insolvenzverwalter wird dann im eröffneten Insolvenzverfahren über die Verteilung der vorhandenen Vermögenswerte unter den Gläubigern entscheiden.